

**Hausordnung
der Kindertagesstätten
des StudierendenWERKs Berlin
(in der Fassung vom 20.01.2011)**

Um das Miteinander in unserem Hause so angenehm wie möglich zu gestalten und den Kindern eine vertraute und geschützte Atmosphäre bieten zu können, ist die Hausordnung für alle Besucher der Kindertagesstätte bindend.

§ 1 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinder können, in Abhängigkeit zum vereinbarten Betreuungsumfang, ab Beginn der Öffnungszeiten gebracht werden und müssen so abgeholt werden, dass am Ende der Öffnungszeiten die Einrichtung und das Außengelände verlassen wurde. Bitte beachten Sie die Aushänge.
- (2) Ist ein Kind nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte nicht abgeholt und liegt gleichzeitig keine Information von Seiten der Eltern über den Grund der Verspätung vor, wird – gemäß den Vorgaben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – das Kind dem zuständigen Kinder und Jugendnotdienst übergeben.

§ 2 Sicherheitsbestimmungen / Haftungsfragen

- (1) Im Interesse der Sicherheit der Kinder ist darauf zu achten, dass die Eingangstüren und Gartentore geschlossen sind sowie die Fluchtwege freigehalten werden.
- (2) Das StudierendenWERK übernimmt keine Haftung für private Gegenstände. Dies gilt auch für Verluste oder Beschädigungen mitgebrachter Sachgegenstände, wie z.B. Kinderwagen, Roller, Fahrräder, Spielzeuge und Kleidung.
- (3) Gebäude, Räume und Inventar sind pfleglich zu nutzen und sauber zu hinterlassen. Für eventuelle Schäden haften Eltern für ihre Kinder bzw. die Besucher in voller Höhe, es sei denn, der Schaden ist nachweisbar ohne deren Verschulden entstanden.
- (4) Alle Besucher der Kindertagesstätte wie Lieferanten, Handwerker etc. (ausgenommen den Personensorge- bzw. Abholberechtigten), melden sich nach Betreten der Einrich-

tung bei der Leitung der Kindertagesstätte an.

§ 3 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Kindertagesstätte und nach Hause obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Kinder sind von der Aufsichtspflicht führenden Person beim Bringen in die Kita persönlich an eine Erzieher*In zu übergeben und beim Abholen persönlich bei einer Erzieher*In abzumelden.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Erzieher*In beginnt mit Übergabe des Kindes und endet mit der Verabschiedung bei Abholung durch die Erziehungsberechtigten oder durch eine bevollmächtigte Person.
- (4) Bei Festen und Veranstaltungen auf dem Kitagelände, an denen Eltern und Kinder gemeinsam teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

§ 4 Aushänge

- (1) Betriebsfremde Aushänge jeglicher Art sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis durch die Leitung der Kindertagesstätte gestattet.
- (2) Die Aushänge an den Informationstafeln für Eltern sind regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen. Termine und Fristen sind zu beachten und einzuhalten.
- (3) Eltern sind verpflichtet, regelmäßig die E-Mails der Kindertagesstätte zu lesen.

§ 5 Tiere müssen draußen bleiben

Das Mitbringen von Tieren in die Einrichtung (inkl. der Außenanlagen) ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.



§ 6 Hausrecht

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte trägt die Gesamtverantwortung für den täglichen Ablauf in der Einrichtung und übt somit auch das Hausrecht im Auftrag der Geschäftsführung aus.
- (2) Die Besichtigung der Kindertagesstätte ist nur nach vorheriger Anmeldung bei der Kitageleitung und in deren Begleitung bzw. der einer Mitarbeiter*In gestattet.
- (3) Fotografieren und Filmen ist in der Kindertagesstätte sowie im Außengelände verboten.

§ 7 Ausschluss

Eine Verletzung der Betriebsordnung / Hausordnung kann die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages zur Folge haben. Die Verpflichtung, die vereinbarten bzw. ausstehenden Beiträge zu zahlen, bleibt dabei bestehen.

Änderungen vorbehalten